



Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

## Betreuungsunterhalt

In der Entscheidung des BGH, AZ: XII. ZR 114/08 vom 6. Mai 2009 hat der BGH erneut zur Frage des nahehelichen Unterhalts in Form des Betreuungsunterhalts Stellung genommen. Der BGH wies in den Entscheidungsgründen darauf hin, dass der Gesetzgeber den nahehelichen Betreuungsunterhalt durch das neue Unterhaltsrecht in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung grundlegend umgestaltet hat.

Durch das Gesetz wurde ein auf 3 Jahre befristeter Basisunterhalt eingeführt, der aus Gründen der Billigkeit verlängert werden kann. Im Rahmen dieser Billigkeitsentscheidung sind kind- und elternbezogene Verlängerungsgründe zu berücksichtigen. Obwohl der Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB als Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ausgestaltet sei, werde er vor allen Dingen im Interesse der Kinder gewährt, um deren Betreuung und Erziehung sicherzustellen.

Geht ein betreuender Elternteil in den ersten 3 Lebensjahren des Kindes einer Erwerbstätigkeit nach, so ist das während dieser Zeit erzielte Einkommen stets überobligatorisch mit der Folge, dass der betreuende Elternteil die bestehende Erwerbstätigkeit jederzeit wieder aufgeben und sich voll der Erziehung und Betreuung des Kindes widmen kann. Aus der Erwerbstätigkeit erzielte Einkünfte sind nach den Umständen des Einzelfalls nur anteilig zu berücksichtigen.

Für die Zeit ab Vollendung des 3. Lebensjahres ist ein Betreuungsunterhalt nur noch gegeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. Die Neuregelung verlangt nach der Entscheidung des BGH jedoch keinen abrupten Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollzeitberufstätigkeit. Für den gestuften Übergang von der Kindesbetreuung bis hin zu einer Vollzeitberufstätigkeit ist auf kind- und elternbezogene Gründe abzustellen, die vom Unterhaltsberechtigten darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen sind.

Kindbezogene Gründe sind dabei stets vorrangig zu prüfen. Zu berücksichtigen ist, dass der Gesetzgeber mit der Neugestaltung des Betreuungsunterhalts ab Vollendung des 3. Lebensjahres den Vorrang der persönlichen Betreuung gegenüber anderen kindgerechten Betreuungsmöglichkeiten aufgegeben hat. Es besteht somit eine Obliegenheit zur Inanspruchnahme einer kindgerechten Betreuung, die jedoch dort ihre Grenzen findet, wo das Kindeswohl beeinträchtigt wird. Bei öffentlichen Betreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorten sei dies jedoch regelmäßig nicht der Fall. Auch bestehe etwa bei der Betreuung von Schulkindern in einem Hort mit Hausaufgabenbetreuung für eine persönliche Betreuung durch einen Elternteil kein Bedarf.

Der BGH hat insoweit somit nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass das frühere Altersphasenmodell keine Berechtigung mehr hat, sondern stets alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Selbst wenn die Betreuung der Kinder gesichert ist, können einer Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils jedoch elternbezogene Gründe entgegen stehen, da der Betreuungsunterhalt Ausdruck der nahehelichen Solidarität und des Vertrauens in eine vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung sei. Elternbezogene Gründe gewinnen bei längerer Ehe oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils an Bedeutung. Auch dürfe der neben Erziehung und Betreuung der Kinder in Tageseinrichtung verbleibende Anteil an der Betreuung nicht zu einer überobligationsmäßigen Belastung des betreuenden Elternteils führen, die ihrerseits negative Auswirkungen auf das Kindeswohl entfalten könne.

### Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kobellstraße 1  
D-80336 München  
Tel.: +49(0)89/1894164-0  
Fax: +49(0)89/1894164-22  
kontakt@kanzlei-shm.de  
www.kanzlei-shm.de